

81. Sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Plubiose XIII, wonach den öffentlichen Pfliganstalten (hospices) als Ersatz für die Ernährungs- und Unterhaltskosten der Pfliglinge ein Anspruch nur auf die Einkünfte des denselben zustehenden Vermögens während des Aufenthaltes in der Anstalt und nicht auch auf das Stammvermögen derselben zusteht, durch die preußische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 aufgehoben?

II. Civilsenat. Urtheil v. 2. April 1895 i. S. Stadt Köln (Kl.) w. K. (Bekl.) Rep. II. 8/95.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die am 15. November 1872 geborene Sophia K. ist vom 2. Dezember 1873 bis 23. Februar 1888 in dem städtischen Waisenhause zu Köln erzogen und verpflegt worden und hat während dieser Zeit unter der gesetzlichen Vormundschaft des Vorstandes dieser Anstalt gestanden. Im Jahre 1882 fiel derselben durch Erbschaft ein Kapitalvermögen zu, dessen Zinsen das Waisenhaus während ihres Aufenthaltes in demselben bezogen hat. Nachdem sie die Anstalt verlassen hatte, hat die Stadt Köln in ihrer Eigenschaft als Inhaberin und Verwalterin des stadtkölnischen Armenvermögens und der Armenanstalten gegen die K. Klage auf Ersatz der Kosten des derselben ge-

währten Unterhaltes aus jenem Stammvermögen erhoben und diesen Anspruch in rechtlicher Hinsicht auf die Aufstellung gestützt, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Pluviose XIII, nach welchen den öffentlichen Pflegeanstalten in der Hinsicht ein Anspruch nur auf die Einkünfte des den Pfleglingen gehörigen Vermögens während des Aufenthaltes in der Anstalt zugestanden habe, durch die preussische Vormundschaftsordnung, insbesondere den § 102 das., aufgehoben seien. Die Klage wurde indessen in beiden Instanzen abgewiesen und die Revision zurückgewiesen, insoweit aus den

Gründen:

... „Anlangend die Sache selbst, so sind zunächst die Ausführungen des Berufungsgerichtes unbedenklich als rechtlich zutreffend anzuerkennen, welche dahin gehen, daß nach Art. 7 des Gesetzes vom 15. Pluviose XIII den Pfleganstalten (hospices), zu denen insbesondere die städtischen Waisenhäuser zweifellos gehören, als Ersatz für die Ernährungs- und Unterhaltskosten der Pfleglinge ein Anspruch nur auf die Einkünfte des letzteren zugehörigen Vermögens während des Aufenthaltes in der Anstalt, nicht aber auch auf das Stammvermögen derselben zusteht. Es war die Absicht des Gesetzes, einerseits im Falle vorhandenen Vermögens der Pfleglinge den fraglichen Anstalten, wiewohl dieselben wesentlich als Wohlthätigkeitsanstalten zu erachten sind, einen gewissen Ersatz für Pflege und Unterhalt nicht vorzuenthalten, vielmehr in den Einkünften sowie in dem eventuellen, durch die Artt. 8. 9 vorgesehenen Erbrecht zu gewähren, andererseits dagegen auch das Stammvermögen den Pfleglingen zu erhalten. Wenn daher das bezogene Gesetz in den einschlägigen Bestimmungen nicht durch den § 102 der preussischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 beseitigt ist, diese vielmehr noch in Kraft stehen, so ist der Anspruch der Klägerin, welcher, nachdem die Waisenhausverwaltung bereits die Einkünfte bezogen hat, ausgeprochenenmaßen auf Ersatz der Kosten des der Beklagten vom Jahre 1878 bis 1888 im städtischen Waisenhaus gewährten Unterhaltes aus deren im Jahre 1882 ererbtem Stammvermögen gerichtet ist, unbegründet.

Nun sind in der That jene Bestimmungen durch die Vormundschaftsordnung nicht aufgehoben. Dieselben gehören begrifflich nicht zu den Vorschriften über das Vormundschaftswesen. Das Gesetz vom 15. Pluviose XIII enthält sowohl Vorschriften, welche das Vormund-

schaftswesen betreffen, als auch solche, welche außerhalb desselben liegen. Die ersteren gehen wesentlich dahin, daß aus Zweckmäßigkeitsgründen, die auch zur Aufnahme derselben Bestimmung in den § 13 der preussischen Vormundschaftsordnung geführt haben, für die in öffentliche Pfleganstalten aufgenommenen Minderjährigen die Vorstände dieser Anstalten als gesetzliche Vormünder bestimmt werden; die anderen Vorschriften regeln die rein vermögensrechtliche Frage, inwieweit den Anstalten ein Ersatzanspruch aus dem Vermögen der Pfleglinge zusteht. Dieser ganz zweifellose rechtliche Charakter der Artt. 7—9 des bezogenen Gesetzes wird durch die neben denselben liegenden, die Vormundschaft der Pfleglinge betreffenden Bestimmungen nicht alteriert; und daß hiergegen aus der Überschrift des Gesetzes, welche allerdings nur von der Vormundschaft spricht, Entscheidendes nicht gefolgert werden kann, bedarf einer weiteren Ausführung nicht, da der Inhalt der einzelnen Bestimmungen und nicht die Überschrift maßgebend ist. Es mag übrigens in letzterer Hinsicht hervorgehoben werden, daß die §§ 55 flg. preuß. A.L.R. II. 19 analoge Vorschriften unter dem Titel Armenanstalten enthalten. Seitens der Revision ist zwar noch geltend gemacht, daß die §§ 33. 37 der Vormundschaftsordnung sachlich an die Stelle der erörterten Bestimmungen des Plubiogesetzes getreten seien, und daß schon deshalb der § 102 a. a. O. untergebens Anwendung finden müsse. Das ist indessen nicht richtig. Daß der Vormund, wie § 33 Abs. 2 bestimmt, Auslagen, die er gehabt hat, aus dem Vermögen des Mündels verlangen kann, berührt nicht das Verhältnis der Pfleganstalt zu dem aufgenommenen Pflegling, denn diese selbst ist nicht Vormünderin, sondern ihr Vorstand; und daß nach § 37 der Vormund, falls die Einkünfte des Mündels zur Bestreitung der Kosten der Erziehung nicht ausreichen, das Stammvermögen angreifen kann, giebt aus dem gleichen Grunde der Anstalt kein gesetzliches Recht auf Ersatz der Verpflegungskosten aus diesem Vermögen und berührt demnach die hier in Rede stehende Frage überhaupt nicht.“